

**Beschlussvorlage Nr. B-063/2019**

**Einreicher:**  
Dezernat 6/Amt 61

**Gegenstand:**

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/04 "Wohngebiet an der Bornaer Straße"

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.03.2019	öffentlich			

*Michael Stötzer*

Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt:

1. In der Gemarkung Borna im Bereich zwischen der Bornaer Straße und der Auerswalder Straße soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19/04 „Wohngebiet an der Bornaer Straße“ aufgestellt werden.

Planungsziel ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzung zur Realisierung von 4 Mehrfamilienhäusern und ca. 9 Einfamilienhäusern.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 14/1,14/18 und 14/19 der Gemarkung Borna. Die Größe des Plangebietes beträgt 1,3 ha.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt werden. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

### **Begründung:**

Herr Thomas Freund beabsichtigt auf den Flurstücken 14/1, 14/18 und 14/19 der Gemarkung Borna die Entwicklung eines Wohngebietes mit 4 zwei- bis dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern und 9 Einfamilienhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise.

Die Stadt hat ihre grundsätzlichen baulichen Entwicklungsvorstellungen für diesen Bereich bereits im wirksamen Flächennutzungsplan und im Konzept zum nachhaltigen Siedlungswohnungsbau positiv festgehalten.

Der Vorhabenträger hat bereits im Vorfeld der Einleitung des Planverfahrens die grundsätzlichen Voraussetzungen erbracht, unter denen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes rechtmäßig zu erfolgen hat.

Eine erste Beteiligung der städtischen Ämter zu dem beabsichtigten Vorhaben hat stattgefunden. Es sind diesbezüglich keine Gründe erkennbar, die der Einleitung des Planverfahrens entgegenstehen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 13a BauGB liegen vor.

Gemäß § 12 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag eines Vorhabenträgers über die Einleitung des Planverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. In Chemnitz obliegt diese Aufgabe in Anwendung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3 - räumlicher Geltungsbereich

Anlage 4 - Städtebauliche Skizze zur Bebauung und Erschließung (Stand: Januar 2019)